

Fortgeschrittenenübungsklausur: Ehe (es fünf vor zwölf ist)

*Wiss. Mitarbeiter Maximilian Hartwig, Wiss. Mitarbeiterin Irina Isabel Pommerenke, Gießen**

Dieser Sachverhalt wurde erstellt für den Wiederholungs- und Vertiefungs-Subsumtionskurs, der im Sommersemester 2024 als Gemeinschaftsveranstaltung der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Sehlendorf stattfand. Die Besonderheit des Falls liegt darin, dass – im Gegensatz zu den klassischen Giffällen, bei denen mehrere Einzeldosen erst gemeinsam tödliche Wirkung entfalten, – die Medikamentengaben sich gegenseitig aufheben. Dies erfordert ausführlichere Überlegungen bereits im Rahmen der Kausalität. Darüber hinaus liegen die Schwerpunkte in der objektiven Zurechnung sowie in der Abgrenzung von unmittelbarer zur mittelbaren Täterschaft und ihren Folgen bei nur versuchter Tat.

Sachverhalt

F und M führen seit vielen Jahren eine mittlerweile nicht mehr glückliche Ehe. Diese Tatsache und die schon langanhaltende Arbeitslosigkeit des M führen dazu, dass M gewohnheitsmäßig seine Frustration bereits jeden Vormittag gegen 10 Uhr in Alkohol ertränkt. Eines Tages beschließt F, „der Ehe endlich ein Ende zu setzen“. In dem Wissen, dass M zu dieser Zeit den Inhalt der im Kühlschrank vorgekühlten Wodka-Flasche konsumiert, besorgt sie am Morgen vor ihrer Arbeit in der Apotheke ein nicht verschreibungspflichtiges Medikament, welches in Verbindung mit Alkohol erst zur Bewusstlosigkeit und dann wenige Stunden später zum Tod führt. Sie fährt sodann nochmals nach Hause, gibt das Medikament der Wodka-Flasche bei und macht sich auf den Weg zur Arbeit. Um 9 Uhr desselben Tages nimmt auch M sich vor, F nicht mehr „zur Last“ zu fallen und sein Leben zu beenden. Auch er besorgt sich in der Apotheke ein Medikament, das er in die Wodka-Flasche gibt. Von der vorangegangenen Beimischung durch F weiß er nichts. Er schreibt einen Abschiedsbrief, den er auf seinem Schreibtisch platziert. Sodann setzt er sich in seinen Lieblingssessel im Wohnzimmer und konsumiert den gesamten Inhalt der Flasche. Um 11:54 Uhr lebt M noch immer. Mit Blick auf die Uhr stellt er erschrocken fest, dass F bald zurückkommen wird. Er erkennt, dass sein Suizidversuch missglückt ist, und möchte schleunigst den Abschiedsbrief beseitigen, damit F von alledem keine Kenntnis erlangt. Auf dem Weg zum Schreibtisch stolpert er über die Türschwelle zum Büro und schlägt mit dem Kopf auf der Tischkante auf. Er bricht sich das Genick und ist sofort – um 11:55 Uhr – tot. F hatte es sich um 11:30 Uhr anders überlegt und frühzeitig Feierabend gemacht. Schon während der Fahrt rief sie einen Krankenwagen. Kurze Zeit später trifft sie, in der Hoffnung, M noch retten zu können, zuhause ein. Dort erkennt sie sofort, dass M bereits verstorben ist. Im Rahmen der Ermittlungen stellt sich heraus, dass die jeweiligen Medikamente, die für sich genommen zum Tod geführt hätten, sich in ihrer Wirkweise gegenseitig aufgehoben haben.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit der F nach dem StGB. §§ 211, 221, 222, 223, 224, 227, 229, 303, 323c StGB sind nicht zu prüfen.

* Die Verf. sind Wiss. Mitarbeiter an der Professur für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Umweltstrafrecht der Justus-Liebig-Universität Gießen (Prof. Dr. Thomas Rotsch).

Lösungsvorschlag

Strafbarkeit der F	1107
I. Strafbarkeit gem. § 212 Abs. 1 StGB (durch Beigabe des Medikaments in die Wodka-Flasche)	1107
1. Tatbestandsmäßigkeit	1107
a) Objektiver Tatbestand.....	1107
aa) Erfolg	1107
bb) Kausalität	1107
(1) Erfolg in seiner konkreten Gestalt	1108
(2) Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung.....	1109
(3) Zwischenergebnis	1109
cc) Objektive Zurechnung	1109
(1) Setzung des rechtlich missbilligten Risikos.....	1110
(2) Realisierung im Erfolg	1110
b) Zwischenergebnis.....	1111
2. Ergebnis	1111
II. Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB (durch dieselbe Handlung)	1111
1. Keine Vollendungsstrafbarkeit.....	1111
2. Strafbarkeit des Versuchs.....	1111
3. Tatentschluss.....	1112
4. Ergebnis	1113
III. Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB (durch dieselbe Handlung)	1113
1. Keine Vollendungsstrafbarkeit und Strafbarkeit des Versuchs	1113
2. Tatentschluss.....	1113
3. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB	1113
a) Gesamtlösung.....	1114
b) Einzellösung.....	1114
c) Modifizierte Einzellösung	1115
d) BGH	1115
e) Zwischenergebnis.....	1116
4. Rechtswidrigkeit.....	1116
5. Schuld	1116
6. Strafbefreiender Rücktritt, § 24 StGB	1116

a) Kein Fehlschlag.....	1116
b) Taugliches Rücktrittsverhalten.....	1116
7. Ergebnis	1118
Gesamtergebnis	1118

Strafbarkeit der F

I. Strafbarkeit gem. § 212 Abs. 1 StGB (durch Beigabe des Medikaments in die Wodka-Flasche)

F könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie das Medikament der Wodka-Flasche beigab.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

Dazu müsste F den Tod des M kausal und objektiv zurechenbar verursacht haben.

aa) Erfolg

M, ein anderer Mensch, ist tot.

bb) Kausalität

Diesen Tod hat F verursacht, wenn das Präparieren nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Tod des M entfällt (condicio-sine-qua-non-Formel).¹ Denkt man sich die Beimischung des Medikaments hinweg, hätte M entsprechend seinem Plan den Wodka (nur) mit dem vom ihm zugesetzten Mittel getrunken, es wäre nicht zur Neutralisation der Wirkstoffmenge durch die Medikamentenbeigabe durch F gekommen, und er wäre also ebenso verstorben.

Die strikte Anwendung der condicio-Formel führt dann aber – vermeintlich – zu einem falschen Ergebnis: Nach ihr wäre *keine* der beiden Bedingungen (Beigabe durch F/Beigabe durch M) letztlich kausal. Betrachtet man die Handlung der F, wäre der Tod des M dennoch durch sein eigenes Beimischen eingetreten. Denkt man letzteres hinweg, entfällt auch dann nicht der tatbestandsmäßige Erfolg, da die Beigabe der F kausal würde.

Existieren – wie hier – zwei für sich (ex ante) erfolgsgeeignete Bedingungen, handelt es sich nach herrschender Auffassung um einen Fall der sog. „alternativen Kausalität.“²

In diesen Fällen wird die condicio-Formel – im Anschluss an *Welzel*³ – von der herrschenden Auffassung dahingehend modifiziert, dass von mehreren Bedingungen *jede* für den Erfolg ursächlich ist, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel.⁴

¹ Vgl. BGHSt 1, 332 (333); *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 226.

² *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2023, § 10 Rn. 31 f.; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 19; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 230; *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 19 f.

³ *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 44 f.

⁴ *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2023, § 10 Rn. 34; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 28; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 230.

Demnach können die beiden Medikamentengaben hier freilich einzeln, nicht aber gleichzeitig hinweggedacht werden, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfällt. Sie waren also beide kausal.

Gegen die Umformulierung der *condicio*-Formel in den Fällen der alternativen Kausalität wird eingewandt, sie sei überflüssig, da bei genauer Betrachtung kein Unterschied zur kumulativen Kausalität vorliege.⁵ Denn entscheidend sei im Rahmen der Kausalitätsfeststellung nicht eine etwaige Erfolgsgeeignetheit (*ex ante*), sondern allein der Umstand, dass sich tatsächlich mehrere Ursachen (*ex post*) im Erfolg verwirklicht haben.⁶ Da dies aber denknötwendig dazu führe, dass sich jeweils nur ein Teil der jeweiligen Bedingung im Erfolg verwirklichen könne, bestehe in Wahrheit kein Unterschied zur kumulativen Kausalität.⁷ Das von der h.M praktizierte Hinzudenken des „bereitstehenden“ Teiles der jeweils anderen Bedingung sei ein unzulässiges Hinzudenken eines hypothetischen Kausalverlaufs.⁸

Allerdings unterscheidet der vorliegende Fall sich von den klassischen Konstellationen alternativer Kausalität. Denn während dort – wie bei der kumulativen Kausalität – *in concreto ex post* nur jeweils ein Teil der jeweiligen Bedingung sich im Erfolg verwirklicht, heben sich hier zwei Medikamentengaben in ihrer Wirkung auf. Man kann daher nicht behaupten, nach dem Hinwegdenken der Medikamentengabe der F denke man einen Teil der Medikamentengabe des M sowie dessen übriges Verhalten in unzulässiger Weise hinzu, denn offenbar hat die Beimischung des Medikaments durch M die Wirkung des durch F beigegebenen Medikaments neutralisiert, ist also *vollumfänglich* wirksam geworden. Damit handelt es sich aber gerade nicht um einen hypothetischen Kausalverlauf.

Es bleibt daher grds. dabei, dass jedenfalls im vorliegenden Fall die *condicio*-Formel umzuformulieren ist, um zum zutreffenden Ergebnis der Ursächlichkeit der Medikamentengabe der F für den Tod des M zu gelangen.

Hiernach ist F kausal geworden.

Fraglich ist aber darüber hinaus, ob das Verhalten der F auch dann noch als kausal angesehen werden kann, wenn man den Umstand einbezieht, dass M sich nur das Genick brach, weil er seinen Abschiedsbrief beseitigen wollte, ohne den er nicht zum Schreibtisch gegangen und gestolpert wäre. Er verstarb somit nicht *unmittelbar* an der Medikamentengabe der F.

(1) Erfolg in seiner konkreten Gestalt

Es wird vorgeschlagen, ganz konkret auf die Folge des tatsächlichen Geschehensablaufs, wie er sich ereignete, abzustellen (Erfolg in seiner konkreten Gestalt⁹).

F präparierte die Flasche, was die Wirkung des von M später zugesetzten Mittels aufhob und dessen Suizid vereitelte, weshalb er sich zum Schreibtisch begab und dort stolperte.

Der Sturz auf den Tisch, der zum Tod durch Genickbruch führte, wäre mithin ohne das Handeln der F ausgeblieben. Diese physisch-mechanische Todesfolge stellt sich faktisch anders dar als die von M anvisierte biochemische Herbeiführung des Todes, weshalb das Handeln der F für den konkreten Tod durch Genickbruch als kausal angesehen werden kann.

⁵ Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 9 Rn. 21, 24.

⁶ Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 9 Rn. 24.

⁷ Ausführlich Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 9 Rn. 21.

⁸ So bereits Samson, Strafrecht I, 7. Aufl. 1988, S. 22 f.

⁹ So etwa Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 10 Rn. 33; Gropp/Sinn, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 4 Rn. 35, 70; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 3; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 226.

Was nun aber den Erfolg in der konkreten Situation ausmachen soll, kann beinahe beliebig bestimmt werden, weshalb das Kriterium sich Kritik ausgesetzt sieht.¹⁰

(2) Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

Alternativ wollen manche Vertreter in der Literatur daher positiv danach fragen, ob der Erfolg mit dem Täterverhalten durch eine Reihe von Veränderungen naturgesetzmäßig verbunden ist.¹¹ Das wird man hier noch bis zum Ausbleiben der medikamentösen Wirkung im Alkohol bejahen können. Allerdings beruht der Eintritt des Erfolges (Tod durch Genickbruch) (auch) auf einem Willensentschluss des M. Ein allgemeines Kausalgesetz, das den Geschehensablauf ab dem gescheiterten Suizid vorsieht, existiert freilich nicht. Der Meinung wird daher entgegengehalten, sie könne über die Hürde der Verursachung menschlichen Verhaltens nicht hinweghelfen.¹² Das erweist sich jedoch nur scheinbar als Problem: Lässt man für diese Fälle einen empirischen Zusammenhang im Einzelfall genügen, kann Kausalität auch vorliegen, ohne auf ein allgemeines Naturgesetz zu rekurrieren.¹³

M hat den durch F mitbedingten gescheiterten Selbstmordversuch zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, sich zum Tisch zu begeben, um den Brief zu entfernen. Die Beimischung des Medikaments durch F wirkte also in dem Verhalten des M fort, weshalb er gerade keine neue Kausalkette in Gang setzte (sog. überholende Kausalität),¹⁴ die den kausalen Zusammenhang mit dem Verhalten der F unterbrechen würde.¹⁵

In diesem Sinne ist F folglich auch nach dieser Ansicht kausal geworden.

Wenn auch keiner der dargestellten Ansätze restlos überzeugen kann, war das Handeln der F nach allen Auffassungen kausal für den Tod des M, sodass ein Streitentscheid unterbleiben kann.

Hinweis: A.A. nicht vertretbar. Unabhängig von der zeitlichen Abfolge der Medikamentengaben ist F (ebenso wie M) für das Überleben des M und damit in der Folge für dessen Gang zum Schreibtisch, das Stolpern und mithin auch dessen Genickbruch kausal geworden. Die Ursächlichkeit der Medikamentengabe der F für den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges lässt sich daher nicht verneinen. Jedenfalls muss aber die Strafbarkeit wegen vollendeter vorsätzlicher Tötung auf Ebene der objektiven Zurechnung scheitern (siehe sogleich cc).

(3) Zwischenergebnis

F hat den Tod des M kausal verursacht.

cc) Objektive Zurechnung

Der Tod des M müsste F aber auch objektiv zurechenbar sein.

¹⁰ Eingehend *Puppe/Grosse-Wilde*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor § 13 Rn. 96 ff.; *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 21; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 15 f.

¹¹ Zurückgehend auf *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 21; heute vertreten von z.B. *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 15 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 249.

¹² *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2022, § 27 Rn. 17 m.w.N. in Fn. 27.

¹³ *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 31 f.; *Puppe/Grosse-Wilde*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor § 13 Rn. 131.

¹⁴ Eingehend hierzu *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 30 ff.; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 33.

¹⁵ Vgl. *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 30; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 31 ff.

Das ist (nur) dann der Fall, wenn ein von F gesetztes, rechtlich missbilligtes Risiko sich im Erfolg verwirklicht hat.¹⁶

(1) **Setzung des rechtlich missbilligten Risikos**

Fraglich ist, ob F durch die Beigabe das rechtlich missbilligte Risiko gesetzt hat, dass M durch den Konsum des Gemischs verstirbt. Dies könnte dann zu verneinen sein, wenn die Gabe der F ex post gerade nicht dazu führte, dass M *an der Wodkamischung* verstirbt (siehe sogleich (2)). Dann würde ihre Gabe den Tod des M (durch die Wodkamischung) nämlich gerade verhindern. Das Verhindern eines Todes kann aber keineswegs rechtlich missbilligt sein. Freilich muss das Verhalten des M jedoch hier außer Acht gelassen werden, da es sich bei der Setzung des rechtlich missbilligten Risikos um eine Prognosefrage handelt, in Rahmen derer auf eine objektiv ex ante-Sicht abzustellen ist¹⁷.

Indem F das Medikament dem Wodka beigab, hat sie folglich das rechtlich missbilligte Risiko gesetzt, dass M durch die Wodkamischung verstirbt.

(2) **Realisierung im Erfolg**

Fraglich ist aber, ob sich auch gerade dieses Risiko (Intoxikation infolge der Beigabe durch F) im Tod durch den Genickbruch infolge des Stolperns realisiert hat. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht der Fall ist. Nicht so einfach ist die Begründung für dieses Ergebnis:

In Betracht kommt zunächst, dass M sich eigenverantwortlich selbst gefährdet, indem er die von ihm manipulierte Flasche austrank und sich zum Schreibtisch begab, wobei er stolperte. Diese Fallgruppe schließt die objektive Zurechnung deshalb aus, weil der Erfolg wertungsmäßig aufgrund autonomen Opferhandelns nicht (mehr) als Werk des Täters erscheint. Voraussetzung für eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung ist nach h.M. zunächst, dass M Tatherrschaft über den unmittelbar tödlichen Akt innehatte.¹⁸

Als eigenverantwortliche Selbstgefährdung käme höchstens das eigene Präparieren und Konsumieren der Wodkamischung in Form eines versuchten Suizids in Betracht. Dies ist jedoch nicht das unmittelbar zum Tode führende Verhalten. Dazu führte nämlich erst sein Stolpern beim Gang zum Schreibtisch. Hierbei handelt es sich aber um einen nicht (mehr) vom Willen des M beherrschten Umstand, weshalb insoweit eine Nicht-Handlung vorliegt. Eine solche kann eine Selbstgefährdung nicht begründen.

Die objektive Zurechnung wird damit jedenfalls nicht durch eine Selbstgefährdung des M ausgeschlossen. Damit ist im Umkehrschluss allerdings noch nicht gesagt, dass das von F gesetzte Risiko sich im Erfolg verwirklicht hat.

Freilich beherrschte auch F das Stolpern nicht. Zwar besaß sie gegenüber M bis zu dem Zeitpunkt, an dem M dem Wodka selbst etwas beimischte, einen Wissensvorsprung über den Inhalt der Flasche. Allerdings schuf sie damit eine ganz andere Gefahr, nämlich die, dass M durch das Austrinken in Unkenntnis der Medikamentenbeimischung sterben werde. Das Geschehen (Manipulation der Flasche durch M, Willensentschluss nach dem gescheiterten Suizid, Gang zum Schreibtisch, Stolpern, Genickbruch), das auf ihre Präparierung hin folgte, ist nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und

¹⁶ Vgl. *Kühl*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 43.

¹⁷ *Roxin/Greco*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 56.

¹⁸ *Kühl*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 89; *Murmann*, *Grundkurs Strafrecht*, 7. Aufl. 2022, § 23 Rn. 95 jeweils m.w.N. Zur Kritik an dieser Vermengung von Zurechnungs- und Beteiligungsfragen v. *Atens*, *Objektive Zurechnung und Tatherrschaft – Ein Beitrag zu dem Verhältnis von Tatherrschaftslehre und objektiver Zurechnungslehre am Beispiel der eigenverantwortlichen Selbst- und der einverständlichen Fremdgefährdung*, 2019, S. 187 ff.

nach der allgemeinen Lebenserfahrung dagegen nicht mehr in Rechnung zu stellen.¹⁹ Es handelt sich damit um einen atypischen Kausalverlauf.

Demnach hat sich jedenfalls nicht eine durch F geschaffene Gefahr im Tod des M verwirklicht.

Hinweis: Auch nach Ansicht der Rspr. ist der Tod des M der F nicht zuzurechnen. Allerdings verlagert die Rspr. die Zurechnungsfrage auf die Ebene des Vorsatzes (sog. subjektive Zurechnung). Entscheidend sei, ob der verwirklichte Kausalverlauf mit demjenigen, den der Täter sich vorgestellt hatte, im Wesentlichen übereinstimmt.²⁰ Fallen – wie hier – Vorstellung (Tod durch Medikamentengabe) und Wirklichkeit (Tod durch Genickbruch) wesentlich auseinander, verneint die Rspr. eine Zurechnung des Erfolgs zum Vorsatz des Täters (Irrtum über den Kausalverlauf).²¹

b) Zwischenergebnis

Der Tod des M ist F nicht objektiv zurechenbar.

2. Ergebnis

F ist nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

II. Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB (durch dieselbe Handlung)

F könnte sich jedoch durch dieselbe Handlung wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Keine Vollendungsstrafbarkeit

Eine Vollendungsstrafbarkeit der F scheitert an der objektiven Zurechnung (siehe oben).

Hinweis: Ein Versuch liegt nicht nur dann vor, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg ausbleibt. Ebenso fehlt es an der Vollendungsstrafbarkeit (daher nicht: Nichtvollendung), wenn es an irgendeinem (anderen) Merkmal des objektiven Tatbestandes fehlt, vgl. *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 1 Rn. 102, 109; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 941.

2. Strafbarkeit des Versuchs

Beim Totschlag handelt es sich gem. § 12 Abs. 1 StGB um ein Verbrechen, sodass der Versuch gem. § 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar ist.

¹⁹ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 296 m.w.N.

²⁰ BGH, Urt. v. 3.12.2015 – 4 StR 223/15 = NStZ 2016, 721 (722 f.); BGH, Urt. v. 30.8.2000 – 2 StR 204/00 = NStZ 2001, 29 (30); BGH, Urt. v. 9.10.1969 – 2 StR 376/69 = BGHSt 23, 133 (135); BGH, Urt. v. 26.4.1960 – 5 StR 77/60 = BGHSt 14, 193 (194).

²¹ Beispiele aus der Rspr. für wesentliche Abweichungen bei *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 15 Rn. 11c f.

3. Tatentschluss

Weiterhin müsste F zur Tat entschlossen gewesen sein. Der Tatentschluss umfasst bei § 212 StGB den Vorsatz des Vollendungsdelikts, sodass F mindestens mit *dolus eventualis* gehandelt haben müsste.

F stellte sich vor, dass M durch das Konsumieren des Wodkas sterben werde. Zu diesem Zeitpunkt konnte sie auch noch keine Kenntnis davon haben, dass M sich am Vormittag selbst erschließen würde, der Flasche das von ihm erworbene Medikament zuzugeben, um sich das Leben zu nehmen. Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung durch eine solche Manipulation stellte sie sich also gerade nicht vor.

Hinweis: Im Übrigen kommt es auch nicht darauf an, dass M später durch den Sturz, und damit anders als von F vorgesehen, verstarb. Ein solcher Irrtum über den Kausalverlauf kann beim Versuch deshalb keine Rolle spielen, weil es ohnehin lediglich auf die Vorstellung des Täters ankommt.

Damit handelte sie vorsätzlich hinsichtlich der Tötung eines anderen Menschen und war zur Tat entschlossen.

Allerdings sah ihr Plan vor, dass sie M in eine Falle locken wollte, indem sie in Kenntnis seiner Trinkgewohnheiten den Schnaps präparierte.

Fraglich ist daher, ob F sich die Begehung als unmittelbare (§ 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB) oder mittelbare (§ 25 Abs. 1 Alt. 2) Täterin vorstellte.

Sieht man im geplanten Geschehen den bloßen Ablauf einer von F angestoßenen Kausalkette, lässt sich argumentieren, dass sie als unmittelbare Alleintäterin gem. § 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB handeln wollte.²²

Nun liegt der Fall aber gerade so, dass ebendieser vorgestellte Kausalverlauf ganz wesentlich vom Verhalten des Opfers abhing. Ohne Zutun des M hätte sich die Handlung der F schon gar nicht im Erfolg verwirklichen können. Diese Konstellation opferschädigenden Verhaltens, das durch einen Hintermann veranlasst wurde, entspricht aber gerade dem Tatbild, das § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB im Blick hat. Der mittelbare Täter begeht die Tat „durch“ einen anderen (den Tatmittler), weshalb die mittelbare Täterschaft grds. ein Drei-Personenverhältnis voraussetzt. In Fällen wie dem vorliegenden sind offenkundig lediglich zwei Personen beteiligt, was jedoch, jedenfalls nach h.L.²³, eine mittelbare Täterschaft a priori nicht ausschließt. Sinn und Zweck der Norm, Tatkonstellationen zu erfassen, in denen der Täter sich einer Person, die ein Strafbarkeitsdefizit aufweist, zur Tatbegehung bedient, sind nämlich gleichwohl erfüllt. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass der zweiten Person eine Doppelfunktion, die des Tatmittlers und des Tatopfers, zukommt. Soll die unmittelbar schädigende Handlung (Konsumierung des Wodkas) durch das so tatmittelnde Opfer vorgenommen werden, scheint es überzeugender, auch die Täterschaftsmodalität gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB anzunehmen.

Hinweis: Je nach Fallkonstellation muss die Täterschaftsform sich nicht zwingend auf das Ergebnis der Strafbarkeitsprüfung auswirken, weshalb man die Entscheidungsfrage auch bis zur etwaigen Weichenstellung (siehe sogleich unter III.) „aufschieben“ kann. Nichtsdestotrotz gewinnt man mit

²² So etwa *Wolters*, NJW 1998, 578 (579); *Ingelfinger*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, Kommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 25 Rn. 33.

²³ So etwa für die Konstellation in BGH, Urt. v. 12.8.1997 – 1 StR 234/97 = NStZ 1998, 241 (242) – Passauer Giftfalle; Überblick bei *Weddig*, Mittelbare Täterschaft und Versuchsbeginn bei der Giftfalle – Eine Auseinandersetzung mit dem „Passauer Apothekefall“, 2008, S. 33 ff.

einer frühzeitigen Festlegung die Erkenntnis darüber, welcher Normabschnitt des § 25 StGB in Überschrift und Obersatz zu zitieren ist. Somit steht dann auch fest, nach welchen Kriterien die Täterschaft und potenzielle Zurechnungsfragen zu beantworten sind. Weil Konstellationen wie im vorliegenden Fall aber auch im Rahmen von wissenschaftlichen Systematisierungsversuchen immer wieder anders eingeordnet werden (dazu sogleich vertiefender), ist eine Zuordnung zu der einen wie der anderen Täterschaftsform gut vertretbar.

F stellte sich mithin vor, als *mittelbare* Täterin zu handeln.

4. Ergebnis

Somit hat F sich jedenfalls nicht wegen versuchten Totschlags in *unmittelbarer* Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Da von vornherein feststeht, dass die Prüfung auf einen Versuch der mittelbaren Täterschaft hinausläuft, wäre es ebenso möglich, gleich mit III. zu beginnen und die für richtig gehaltene Entscheidung bei der Täterschaftsform dort darzustellen.

III. Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB (durch dieselbe Handlung)

F könnte sich durch dieselbe Handlung wegen versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Keine Vollendungsstrafbarkeit und Strafbarkeit des Versuchs

Der Versuch ist gem. §§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB mit Strafe bedroht (siehe oben). Eine Vollendungsstrafbarkeit scheidet an der objektiven Zurechnung (siehe oben).

2. Tatentschluss

F hat sich vorgestellt, den Tod des M *durch einen anderen* kausal und objektiv zurechenbar, also in mittelbarer Täterschaft, zu verursachen (siehe oben).

3. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB

Fraglich ist aber, ob F bereits i.S.v. § 22 StGB unmittelbar zu Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt hat. Denn F hatte zwar mit dem Präparieren nach ihrer Vorstellung alles getan, was sie zur Tatbestandsverwirklichung tun musste. Jedoch stand die unbewusst selbstschädigende Handlung durch M noch aus. Zu entscheiden ist daher, auf wessen Handlung insoweit abzustellen ist – auf die Tathandlung des mittelbaren Täters oder auf die Mitwirkungshandlung des Opfers.

Hinweis: Teilweise liest man, dass „nach den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft [] auch die Fälle zu lösen [sind], in denen der Täter zunächst selbst handelt und nur die unmittelbare Erfolgs-

herbeiführung durch das Opfer selbst bewirkt wird.“²⁴ Sodann wird aber im Rahmen des unmittelbaren Ansetzens eine Sonderkonstellation „Distanzfälle (z.B. Sprengfallen, *Giftfallen* oder Distanzdelikte)“²⁵ gebildet. Gerade eine Giftfalle ist aber einer der klassischen Fälle (zu denen auch der Sirius-Fall²⁶ gehört) des „Opfers als Tatmittler gegen sich selbst“^{27, 28}. Insofern werden die allgemeinen Grundsätze dann doch modifiziert. Dies liegt daran, dass es bei den Distanzfällen oft an der – von manchen zum unmittelbaren Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft vertretenen Theorien²⁹ – erforderlichen *Einwirkung* auf den Tatmittler fehlt. Für eine systematischen Aufarbeitung siehe *Roxin*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 2, 2003, § 29 Rn. 226, der solche Fälle als eine „Sonderform des beendeten Versuchs“ bezeichnet. Zur Falllösung ausführlich *Rotsch*, *Strafrechtliche Klausurenlehre*, 4. Aufl. 2022, Fall 2 Rn. 16 ff.

a) Gesamtlösung

Denkbar ist zunächst, auf das unmittelbare Ansetzen durch den Tatmittler, also hier das Opfer selbst, abzustellen (sog. Gesamtlösung³⁰), „weil die Handlung des [Hintermannes] und des Tatmittlers in der Weise als Einheit angesehen werden, da[ss] das Handeln des Hintermannes erst mit dem Abschluss der Mittlertätigkeit beendet ist.“³¹

Demnach hätte F (erst) unmittelbar angesetzt, als M sich in seinen Lieblingssessel setzte und sich den Inhalt der Wodka-Flasche zuführte.

b) Einzellösung

Weiterhin könnte auch auf den Zeitpunkt abgestellt werden, zu dem der Hintermann zur Einwirkung auf den Tatmittler unmittelbar ansetzt (sog. Einzellösung)³². In Fällen der unbewussten Selbstschädigung des Opfers fehlt es jedoch gerade an einer Einwirkung des Hintermanns auf den Tatmittler (siehe letzten Hinweiskasten). Insofern müsse auf die Vornahme der Täterhandlung abgestellt werden.³³

Damit hat F bereits mit dem Präparieren unmittelbar zur Tat angesetzt.

²⁴ *Wessels/Beulke/Satzger*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 53. Aufl. 2023, Rn. 853.

²⁵ *Wessels/Beulke/Satzger*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 53. Aufl. 2023, Rn. 958 – Hervorhebung durch *Verf.*

²⁶ BGH, Urt. v. 5.7.1983 – 1 StR 168/83 = BGHSt 32, 38 = NJW 1983, 2579.

²⁷ *Wessels/Beulke/Satzger*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 53. Aufl. 2023, Rn. 853.

²⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 12.8.1997 – 1 StR 234/97 = NStZ 1998, 241 (242) – Passauer Giftfalle, der aber nur von einer „der mittelbaren Täterschaft verwandte Struktur“ spricht; *Wessels/Beulke/Satzger*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 53. Aufl. 2023, Rn. 853 (Beispiel 7); *Rengier*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 16. Aufl. 2024, § 43 Rn. 9 f.; *Bock*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2021, Kap. 5 Rn. 172 i.V.m. Beispiel 116.

²⁹ Zitiert nach *Heinrich*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2022, Rn. 1508, Einwirkungstheorie („Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter bereits dann, wenn er auf den Tatmittler unmittelbar einwirkt“) sowie die differenzierende Theorie („Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter, sofern es sich um einen gutgläubigen Tatmittler handelt, bereits dann, wenn er auf diesen einzuwirken beginnt [...]“).

³⁰ *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 22 Rn. 9; *Krack*, *ZStW* 110 (1998), 611 (625 ff.); *Krack/Schwarzer*, *JuS* 2008, 140 (141); *Kühl*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 91; *Küper*, *JZ* 1983, 361 (369); *Mitsch*, in: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 13. Aufl. 2021, § 22 Rn. 78; *Rath*, *JuS* 1999, 143.

³¹ *Roxin*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 2, 2003, § 29 Rn. 228.

³² *Baumann*, *JuS* 1963, 85 (92 f.); *Schilling*, *Der Verbrechenversuch des Mittäters und des mittelbaren Täters*, 1975, S. 101; so auch noch *Weber*, in: *Baumann/Weber/Mitsch*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 11. Aufl. 2003, § 29 Rn. 155.

³³ *Jakobs*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 21/105 vor und in Fn. 197, 198; *Roxin*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 2, 2003, § 29 Rn. 229

c) Modifizierte Einzellösung

Die modifizierte Einzellösung überträgt die bei beendeter Tathandlung ohne Einsatz eines vom Opfer unterschiedenen menschlichen Werkzeugs vertretene Alternativ-Formel auf die mittelbare Täterschaft. Nach ihr ist ein unmittelbares Ansetzen anzunehmen, „wenn der Täter entweder den Geschehensverlauf aus seinem eigenen Herrschaftsbereich entlassen hat oder das Opfer in der Weise unmittelbar gefährdet wird, dass in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tatbestandsverwirklichung auf seine Sphäre eingewirkt wird“³⁴. Entscheidend ist demnach das „Losschicken“ des Tatmittlers. Wie bereits festgestellt, fehlt es an einer Einwirkung und somit an einem Losschicken. Insofern setzt der mittelbare Täter schon vorher unmittelbar an, nämlich dann, wenn er die Kontrolle über das weitere Geschehen verliert, also spätestens dann, wenn der Tatmittler den weiteren Kausalverlauf übernimmt.

Nach dieser Auffassung stellt das Präparieren wohl noch eine bloße Vorbereitung dar. Indem F zur Arbeit gefahren ist, hat sie dann die Kontrolle über das weitere Geschehen verloren und den Kausalverlauf in die Hände des M gelegt. Auch nach der modifizierten Einzellösung hat F somit unmittelbar angesetzt.

d) BGH

Der BGH sieht in solchen Fällen, in denen „dem Opfer eine Falle gestellt wird, in die es erst durch eigenes Zutun geraten soll“³⁵, lediglich „eine der mittelbaren Täterschaft verwandte Struktur“³⁶.

„So setz[e] der Täter bereits zur Tat an, wenn er seine Falle aufstellt, doch wirkt dieser Angriff auf das geschützte Rechtsgut erst dann unmittelbar, wenn sich das Opfer in den Wirkungskreis des vorbereiteten Tatmittels begibt. Ob das der Fall ist, richtet[] sich nach dem Tatplan. Steh[e] für den Täter fest, das Opfer werde erscheinen und sein für den Taterfolg eingeplantes Verhalten bewirken, so lieg[e] eine unmittelbare Gefährdung (nach dem Tatplan) bereits mit Abschluß der Tathandlung vor [...]. Hält der Täter [...] ein Erscheinen des Opfers im Wirkungskreis des Tatmittels [...] für lediglich möglich, aber noch ungewiß oder gar für wenig wahrscheinlich [...], so [trete] eine unmittelbare Rechtsgutgefährdung nach dem Tatplan erst dann ein, wenn das Opfer tatsächlich erscheint, dabei Anstalten trifft, die erwartete selbstschädigende Handlung vorzunehmen und sich deshalb die Gefahr für das Opfer verdichtet.“³⁷

Nach dem Tatplan der F hätte M zeitnah nach ihrem Verschwinden den Inhalt der Wodka-Flasche konsumiert und wäre somit zunächst bewusstlos geworden und sodann gestorben. Somit liegt nach dem BGH eine unmittelbare Gefährdung (nach dem Tatplan) bereits mit Abschluss des Präparierens vor. Auch nach der Auffassung des BGH setzte F (bereits mit dem Präparieren) unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an.³⁸

³⁴ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 29 Rn. 195; begründet von Roxin, in: FS Maurach, 1972, S. 213 ff.

³⁵ BGH, Urt. v. 12.8.1997 – 1 StR 234/97 = NStZ 1998, 241 (242).

³⁶ BGH, Urt. v. 12.8.1997 – 1 StR 234/97 = NStZ 1998, 241 (242).

³⁷ BGH, Urt. v. 12.8.1997 – 1 StR 234/97 = NStZ 1998, 241 (242).

³⁸ Insofern ist der Fall hier anders gelagert als beim Aufstellen eines vergifteten Getränks in der ungewissen Erwartung, Einbrecher würden erneut in ein Haus eindringen und das Getränk zu sich nehmen (BGH, Urt. v. 12.8.1997 – 1 StR 234/97 = BGHSt 43, 117 = NStZ 1998, 241 [Passauer Gift-Fall]); vielmehr liegt der Fall hier ähnlich zum Sprengfallen-Fall (BGH, Urt. v. 7.10.1997 – 1 StR 635/96 = NStZ 1998, 294) sowie zum Steckdosen-Fall (BGH, Beschl. v. 8.5.2001 – 1 StR 137/01 = NStZ 2001, 475).

e) Zwischenergebnis

F setzte nach allen Ansichten gem. § 22 StGB unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an. Ein Streitentscheid, durch welches Verhalten dies letztendlich geschah, ist insoweit entbehrlich.

4. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, sodass F rechtswidrig handelte.

5. Schuld

Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich, sodass F auch schulhaft handelte.

6. Strafbefreiender Rücktritt, § 24 StGB

F könnte jedoch vom versuchten Totschlag zurückgetreten sein, indem sie es sich um 11:30 Uhr anders überlegt, frühzeitig Feierabend gemacht und auf der Fahrt nach Hause bereits einen Krankenwagen gerufen hatte, in der Hoffnung, M noch retten zu können.

a) Kein Fehlschlag

Nach h.M. schließt ein fehlgeschlagener Versuch bereits von vornherein einen Rücktritt aus.³⁹ Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter *nach seiner Vorstellung* die Tat mit den bereits eingesetzten oder den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden kann.⁴⁰

Entscheidend ist somit allein die Vorstellung der F. Sie ging davon aus, dass M bereits bewusstlos war und sein Tod nahte. Sie stellte sich mithin vor, dass der Tod des M ohne ihr Zutun zeitnah eintritt. Insofern ist der Versuch nach ihrer Vorstellung nicht fehlgeschlagen. Ein Rücktritt ist weiterhin möglich.

Hinweis: Zwar ist der Versuch *objektiv* „fehlgeschlagen“, weil M seinerseits ein Medikament seinem Wodka beimischte, welches die Wirkung der Beigabe durch F aufhob. Dies ist aber im Rahmen des Rücktritts niemals entscheidend. Der Rücktritt richtet sich *immer* nach der Vorstellung des Täters⁴¹ (Rücktrittshorizont⁴²).

b) Taugliches Rücktrittsverhalten

Fraglich ist sodann, ob sich das Rücktrittsverhalten der F nach § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB bemisst.⁴³

³⁹ BGH, Beschl. v. 19.5.1993 – GSSt 1/93 = NJW 1993, 2061 (2062); BGH, Beschl. v. 2.11.2007 – 2 StR 336/07 = NStZ 2008, 393 (393); BGH, Ur. v. 25.10.2012 – 4 StR 346/12 = NStZ 2013, 156 (157); *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 16 Rn. 9 f.; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 77 f., 84; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 1012.

⁴⁰ BGH, Beschl. v. 16.5.2023 – 3 StR 137/23 = NStZ 2024, 31 (31); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 37 Rn. 15.

⁴¹ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 1014.

⁴² BGH, Beschl. v. 22.9.2015 – 4 StR 359/15 = NStZ 2016, 332 (332).

⁴³ Vgl. *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 2 Rn. 45.

§ 24 Abs. 2 StGB modifiziert die Rücktrittsbedingungen des Abs. 1, wenn „an der Tat mehrere beteiligt“ sind. Die Beteiligung ist in § 28 Abs. 2 StGB zwar legaldefiniert und erfasst sowohl Täter als auch Teilnehmer. Umstritten ist jedoch, ob der Begriff der Beteiligung i.S.d. § 28 Abs. 2 StGB auf § 24 Abs. 2 StGB übertragbar ist.⁴⁴ Daran anschließend stellt sich sodann die Frage, ob § 24 Abs. 2 StGB auch auf den mittelbaren Täter anwendbar ist, da der Tatmittler selbst *in der Regel* aufgrund eines Defizits nicht selbst Täter ist.

aa) Daher ist nach einer Auffassung die Anwendung des § 24 Abs. 2 StGB auf die Fälle des „Täters hinter dem Täter“⁴⁵ zu beschränken, da es nur dann überhaupt weitere *strafbare* Beteiligte gibt.⁴⁶

bb) Sowohl der BGH als auch die herrschende Literatur bejahen eine Anwendung von § 24 Abs. 2 StGB grundsätzlich.⁴⁷ Einschränkend wird darauf abgestellt, dass der mittelbare Täter den weiteren Geschehensablauf aus der Hand gegeben haben muss, weil die unmittelbare Handlungsherrschaft dann nicht mehr bei ihm liege.⁴⁸ Darin komme (erst) die erhöhte Gefährlichkeit infolge der Beteiligung mehrerer zum Tragen, sodass § 24 Abs. 2 StGB anzuwenden sei.⁴⁹

cc) Andere hingegen bestimmen den Rücktritt des mittelbaren Täters stets nach Abs. 1, da der Tatmittler Werkzeug und daher gerade nicht „beteiligt“ sei.⁵⁰

Ein Streitentscheid kann aber dann dahinstehen, wenn sich bei § 24 Abs. 2 StGB keine anderen Anforderungen an die Rücktrittshandlung der F ergeben als nach § 24 Abs. 1 StGB.⁵¹

Der Tod des M ist zwar eingetreten, jedoch kann er F nicht zugerechnet werden (siehe oben). Insofern wird die Tat – also der Tod des M durch Intoxikation – ohne Zutun der F nicht vollendet. Diese Voraussetzung sehen freilich sowohl § 24 Abs. 1 S. 2 StGB als auch § 24 Abs. 2 S. 2 StGB vor, sodass der o.g. Streitentscheid dahinstehen kann. Um strafbefreiend vom Versuch zurückzutreten, müsste sie sich folglich jedenfalls freiwillig und ernsthaft bemüht haben, die Vollendung zu verhindern.

F hatte es sich um 11:30 Uhr anders überlegt und frühzeitig Feierabend gemacht. Sie ging davon aus, dass M bisher lediglich bewusstlos ist und hatte daher die Hoffnung und den Willen, M noch zu retten. Daher rief sie bereits auf dem Heimweg den Krankenwagen. Folglich hat sie sich ernsthaft und freiwillig, d.h. aus autonomen Motiven heraus,⁵² bemüht, den Tod des M zu verhindern und ist somit – sei es nach § 24 Abs. 1 S. 2 StGB oder nach § 24 Abs. 2 S. 2 StGB – strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten.

⁴⁴ Vgl. eingehend Mitsch, in: FS Baumann, 1992, S. 89 (92 ff.).

⁴⁵ Z.B. BGH, Urt. v. 15.9.1988 – 4 StR 352/88 = BGHSt 35, 347 = NJW 1989, 912 (Katzenkönig).

⁴⁶ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 24 Rn. 25; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 38 Rn. 3; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 308.

⁴⁷ BGH, Beschl. v. 28.10.1998 – 5 StR 176/98 = BGHSt 44, 204 (206 f.) = NJW 1999, 589; Ambos, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, Kommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 24 Rn. 23; Jescheck, ZStW 99 (1987) 111 (142); Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 551; Kudlich/Schuhr, in: SSW-StGB, 5. Aufl. 2021, § 24 Rn. 52, 55; Murmann, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 24 Rn. 526; Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 24 Rn. 73, 106; Engländer, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn. 72.

⁴⁸ Engländer, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn. 72.

⁴⁹ Engländer, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn. 72.

⁵⁰ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 23 Rn. 51; so noch Vogler, in: LK-StGB, Bd. 1, 10. Aufl. 1985, § 24 Rn. 145; ders., ZStW 98 (1986), 331 (346 f.).

⁵¹ Vgl. Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 1 Rn. 138, Fall 2 Rn. 53.

⁵² Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 16 Rn. 52 i.V.m. Rn. 55.

Hartwig/Pommerenke: Ehe (es fünf vor zwölf ist)

7. Ergebnis

F ist nicht wegen versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar.

Gesamtergebnis

F ist straflos.